

## SATZUNG DES VEREINS „REGIONAL – MUSEUM – SEHNDE e. V.“

### § 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „REGIONAL–MUSEUM–SEHNDE e. V.“. Der Sitz des Vereins ist in: 31319 Sehnde-Rethmar, Gutsstraße 15.

### § 2: Zweck des Vereins

Der Verein hat das Ziel, ein regionalgeschichtliches Museum aufzubauen und zu unterhalten in dem die historische Entwicklung Sehnde und seiner Ortsteile dargelegt und gezeigt werden soll.

Das Museum soll der Öffentlichkeit die Dokumentation der geologischen, naturräumlichen, ökologischen, kulturellen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, und demographischen Verhältnisse zeigen. Es fördert die heimatische Kultur und bewahrt die Traditionen, es stärkt die Pflege des regionalen Gemeinschaftsgefühls, erinnert an bedeutsame, geschichtliche Ereignisse im Gebiet der Stadt Sehnde sowie das „Große Freie“ und pflegt Biographien und Lebensleistungen bedeutender Persönlichkeiten der Region.

Der Verein „Regional - Museum - Sehnde e.V.“ (abgekürzt RMS) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau und die Pflege einer Sammlung, die in den Räumen des Museums repräsentiert wird.

### § 3: Arbeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 4: Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengemeinschaften oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Im Falle der Nichtannahme des Antrags auf Mitgliedschaft erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Bei Annahme gilt der Tag der Unterschrift als verbindliches Eintrittsdatum. Die Annahme des Beitritts ist dem neuen Mitglied durch den Vorstand anzuzeigen.

### § 5: Beiträge

Über die Höhe und die Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.

### § 6: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens bis zum Ende des 3. Quartals des Jahres schriftlich vorliegen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ihm Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins nachgewiesen sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausgeschlossene kann nach Erhalt der Vorstandsmittteilung eine

Rechtfertigungserklärung schriftlich vorlegen. Ein Beschluss über den Ausschluss muss durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Der Ausschussbeschluss des Vorstandes wird in jedem Falle vorläufig wirksam.

#### § 7: Mitgliederversammlung

Wichtige Entscheidungen werden von der Mitgliederversammlung getroffen, die mindestens einmal jährlich stattfinden muss. Die Jahresmitgliederversammlung muss im

Ersten Quartal eines jeden Jahres einberufen werden. Sie beschließt über die Beiträge und die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Beisitzer. Zu den Beschlüssen darüber bedarf es der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Satzungsänderungen müssen mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein, die Beschlüsse sind mit 2/3 Mehrheit zu fassen. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein weil weniger Mitglieder als 50 % erschienen sind, so wird nach Ablauf von 14 Tagen mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen neu eingeladen. Diese Versammlung ist dann nicht mehr an die Mindestteilnahme der Mitglieder gebunden, zu den Beschlüssen bedarf es der 2/3 Mehrheit.

Der Vorstand und der Beirat sind auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das Verlangen muss ausreichend begründet sein. Im Übrigen gelten die Paragraphen 36 und 37 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die Ladungsfrist zu den Mitgliederversammlungen beträgt 4 Wochen. Es ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Auch die Veröffentlichung im Vereinsmitteilungsblatt gilt als Einladung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

#### § 8: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, einem Beisitz für die Protokollführung, einem Beisitz für die Finanzen und bis zu 4 weiteren Beisitzern. Der Verein wird nach außen im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie vertreten den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB gemeinsam. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Im erweiterten Vorstand sollen die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder nach Sachbereichen gegliedert werden.

Die Arbeitsaufteilung übernimmt der erweiterte Vorstand in eigener Verantwortung. Entscheidungen werden im erweiterten Vorstand durch Stimmenmehrheit getroffen.

#### § 9: Ehrenmitglieder

Der Verein kann auch Ehrenmitglieder haben. Über die Wahl von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit.

#### § 10: entfällt

#### § 11: Wissenschaftlicher Beirat

Es kann ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden, der vom erweiterten Vorstand benannt wird. Die Mitgliederversammlung ist über die Zusammensetzung dieses Beirates zu informieren. Der wissenschaftliche Beirat kann Vorschläge erarbeiten, die der Förderung des Vereinszieles dienen. Er hat den Charakter eines Ausschusses und darf ohne Zustimmung des erweiterten Vorstandes nicht nach außen wirken. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des erweiterten Vorstandes bedarf.

§ 12: Protokolle

Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von einer Protokollführung, die für die jeweilige Mitgliederversammlung gewählt wird, aufgenommen werden. Die Protokolle über die Mitgliederversammlungen sind nur von dem jeweils gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ladungsfrist hierzu beträgt 4 Wochen. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sehnde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung nach § 13 beschließt auch über die Art der Liquidation des Vereins.

§ 14: Der Verein „REGIONAL-MUSEUM-SEHNDE e.V.“ ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.

Sehnde, den 14.06.2017

Anmerkung: Der Verein bescheinigt SPENDEN. Die Spendenbescheinigung wird vom Finanzamt anerkannt. Die Bescheinigung ist absetzbar. (Finanzamt Burgdorf, St. Nr.:16/200/91426)